

Geldbuße bestraft, auch diese Verordnung streng gehandhabt, wie herkömmlich von den Kanzeln verkündigt und an gewöhnlichen Orten angeheftet werden.

32. Coesfeld den 26. August 1805. (U. b. Jagdausübung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Wegen Verspätung der diesjährigen Erndte wird die Jagdschlußzeit bis zum 30. September incl. verlängert und gleichzeitig, unter Androhung ediktmäßiger Strafe, bestimmt, „daß bis daran Niemanden im hiesigen Lande „anders zu jagen erlaubt sein solle, als wie solches nach „Inhalt der noch bestehenden Jagd-Verordnung vom 10. „Februar 1792 (Nr. 545 d. 1sten Abth. d. S.) binnen „der geschlossenen Jagdzeit erlaubt ist.“

Bemerk. Durch ein Publikandum der landesherrlichen Hofkammer zu Coesfeld vom 31. August 1805 (Aa. Sect. V. 545. d.) ist ein Termin zur Kirchspielsweisen Verpachtung der landesherrlichen Koppeljagden, der Meteler abteylichen Homesaatsjagd und der Vogelheerde an die lezt- und meistbietenden Jagdliebhaber, unter Entkräftung der bisher verpachteten Jagdschilder, auf den 13. September ej. a. anberaumt worden; an welchem Tage dieselbe Behörde die Jagd-Verpachtung im ganzen Landesgebiet, ausschließlich dreier Kirchspiele, auf sechs nach einander folgende Jahre dergestalt bewirkt hat, daß 50 Jagdpässe, zu 3 Rthlr. jährlich und gegen $\frac{1}{2}$ Rthlr. Kanzlei-Gebühr, den Jagdliebhabern, sodann auch 12 Vogelheerde (zum Drosseln-Fang) gegen $\frac{1}{2}$ Rthlr. jährlich, an- und resp. ausgeben worden sind.

33. Coesfeld den 19. September 1805. (U. b. Immediat-Eingaben.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Bei der landesherrschafftlich geschenehen Errichtung eines gemeinschaftlichen Cabinets, sollen alle dahin gehörige Eingaben an den desfalls ernannten gemeinschaftlichen Cabinets-Rath und durch diesen zur landesherrschafftlichen Kenntniß gelangen.

34. Coesfeld den 26. September 1805. (U. b. Jagdausübung.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die Jagdausübung wird denjenigen Handwerkern und Bauern, „welche vermöge ihrer Erbe keine Jagdgerechtigkeit hergebracht haben“, bei Strafe von 20 Rthlr., auch für den Fall verboten, wenn sie Jagd-Schilder oder Jagdpässe erworben oder gepachtet haben; das den Schulzen und Bauern, vermöge ihres unterhabenden Erbes zustehende Jagdrecht darf nur von diesen persönlich und nicht durch andre Bauern ausgeübt werden.

35. Coesfeld den 4. November 1805. (U. b. Extraord. Steuer.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Zur Deckung des Ausfalls der Natural-Verpflegungs-Kosten der, bei den jetzigen kriegerischen Zeitumständen, ins diesseitige Gebiet dislocirten königlich preussischen Truppen, gegen die dafür vergütet werdenden Normal-Entschädigungs-Gelder, wird eine allgemeine Extraordinari-Steuer, nach gleichen Sätzen, wie jene vom 28. November 1803 (Nr. 39 der 2ten Abth. d. S.) ausgeschrieben; und deren Erhebung und Einzahlung an die Militair-Einquartierungs- und Verpflegungs-Commission, binnen 6 Wochen, befohlen.

Bemerk. Zu demselben Zwecke ist die vorbezeichnete Steuer am 23. Januar und 18. März 1806 zum zweiten- und resp. drittenmale ausgeschrieben worden.

36. Coesfeld den 27. November 1805. (U. b. Salubritäts- und Straßen-Polizei.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Nebst geschärfter Erneuerung des am 26. November v. J. für die Stadt Coesfeld (Nr. 24 d. S.) erlassenen Ediktes, „in Ansehung der Wegschaffung der Mist-Haufen „und Gruben, wird solches, unter folgenden Zusätzen, „auf alle Städte, Wigbolde und Dörfer hiesigen Landes „erstreckt.“